

Nr. 832.

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

Max Z i m m e r m a n n - Berlin,
Dr. Ludwig F u l d a - Berlin,
Lehrer H e e r d e - München,
Stadtverordnete R ö t g e r -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Ring -
Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des
Bildstreifens :

„ Ehrlichkeit ist aller Laster Anfang “

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle
Berlin erschien für Beschwerdeführer Dr. F r i e d m a n n .

Mit Genehmigung des Vorsitzenden wohnte der Verhand-
lung der Gerichtsreferendar C o n r a d bei.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der Erklärung des gemäss § 11 Abs.2
des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Ju-
gendlichen äusserte sich der Sachwalter des Beschwerde-
führers zur Sache. Er erklärte, dass der Bildstreifen den
Haupttitel „ Die geschenkte Loge “ tragen solle.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-
prüfstelle Berlin vom 26. September 1928 - Nr.
20227 - wird zurückgewiesen.

II.

II. Es sind noch folgende Teile verboten :

In Akt I nach Titel 37 die Darstellung eines Mannes mit einem Gartenschlauch, solange sie in dem Zuschauer den Eindruck erweckt, als verrichte der Mann seine Notdurft.

Länge : 1,95 m.

III. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Nachdem der Sachwalter des Beschwerdeführers für den in der Vorinstanz beanstandeten Haupttitel einen Ersatztitel vorgeschlagen hat, richtet sich die Beschwerde des Antragstellers nur noch gegen das Jugendverbot des Bildstreifens.

Der Bildstreifen ist nach Art und Inhalt zur Vorführung vor Jugendlichen nicht geeignet. Seine Handlung beruht, wie die Prüfstelle zutreffend ausführt, auf einem Diebstahl und einer Hehlerei (Fundunterschlagung). Die Darstellung, wie Pleitemann der von dem Dieb geworfenen Briefftasche Geld entnimmt, sich neu einkleidet und das Geld als seines benutzt ohne hierfür in anderer Weise zur Rechenschaft gezogen zu werden als dadurch, dass er es für sinnlose Zwecke ausgibt, ist geeignet, die geistige und sittliche Entwicklung Jugendlicher zu gefährden. Die humoristische Form der Handlung bildet gegenüber dieser Wirkung, soweit Jugendliche in Betracht kommen, keinen ausreichenden Gegenwert (vgl. die Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 21. Mai 1924 und 22. Dezember 1925 - Nr. 235 und 930.)

Der

Der Antrag auf Zulassung des Bildstreifens für Jugendliche war daher abzulehnen.

Die im Urteilstenor näher bezeichnete Bildfolge ist in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 14. November 1925 und 29. April 1927 - Nr. 791 und 423 - wegen ihres für gesittete Menschen Anstoß gebenden Inhalts und der daraus sich ergebenden moralverletzenden und entsittlichenden Wirkung auch für Erwachsene verboten worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer

Regierungsinspektor



Beeger